



Einzelunternehmen

Für wen und was?

- Kleingewerbetreibende, Handwerker, Dienstleister, Freie Berufe

Wie gründen

- 1 Unternehmer
- entsteht bei Geschäftseröffnung, wenn keine andere Rechtsform gewählt wurde
- Kaufleute: Eintrag ins Handelsregister mit Phantasiebezeichnung möglich, Ausnahme: Kleingewerbetreibende
- kein Mindestkapital

Höhe der Haftung?

- Unternehmer haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen, auch Privatvermögen

Gesellschaftsanteile übertragen?

- Übertragung des gesamten Unternehmens

Wer haftet wofür nach Übertragung?

- Übergeber: Haftet bis zu 5 Jahre nach der Übertragung für Verbindlichkeiten, die er selbst zu verantworten hat.
- Käufer: Haftet gegenüber Gläubigern für Alt-Schulden des Vorgängers. Die geleistete Zahlung kann beim Vorgänger eingefordert werden.
- Erben: Vermögen und Schulden gehen auf den oder die Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft über. Jeder Erbe haftet bei Fortführung der Firma persönlich auch mit eigenem Vermögen.

Tipp: Gläubiger können sich entweder an den Übergeber oder den Nachfolger wenden. Deshalb bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: Name des Unternehmens nach der Übertragung ändern.

Oder: Hinweis auf Nicht-Haftung für Alt-Schulden nach der Übertragung im Handelsregister eintragen lassen. Im Kaufvertrag aufnehmen, dass Verkäufer „nach seinem Kenntnisstand“ keine Steuerschulden hat. Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt einholen.

Quelle: BMWi: Unternehmensnachfolge – Die optimale Planung